

L. zuzuordnen. Außerhalb des Landschaftsschutzgebiets sind Obstbaumrodungen allerdings zulässig.

Innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „R. R.“ hat der Landwirt in den Jahren 1991 bis 2010 auf zahlreichen Flächen Grünland in Acker umgewandelt. Auf einem Teil dieser Flurstücke wurden zuvor Obstbäume gerodet. Zwei von insgesamt elf Streuobstbaumrodungen wurden angezeigt und sind dokumentiert. Bei der Grünlandumwandlung im November 2011 wurde keine damit einhergehende Rodung von Streuobstbäumen festgestellt. Da der Weizen umbruchlos in den Grasbestand eingesät wurde, wäre dies an der beschädigten Grasnarbe zu erkennen gewesen.

Nach § 3 der Verordnung des Landratsamtes als untere Naturschutzbehörde über das Landschaftsschutzgebiet „R. R.“ vom 1. Oktober 1982 (LSG-VO) ist wesentlicher Schutzzweck die Erhaltung der weiträumigen Waldfläche sowie ihrer Vorfelder mit reichhaltiger Gliederung hinsichtlich Geländeerelief, standortlichen Gegebenheiten und dem abwechslungsreichen Waldbestand als Lebensstätte einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt sowie als wertvolle Grün- und Naherholungsfläche für die Allgemeinheit. Im Vordergrund steht folglich die Erhaltung des Waldbestandes – unter anderem – als „wertvolle Grünfläche und Naherholungsfläche für die Allgemeinheit“. Der Erhalt der Streuobstbäume ist vom Schutzzweck hingegen nicht explizit umfasst. Eine Erlaubnis nach § 5 Absatz 1 in Verbindung mit § 4 der LSG-VO oder eine Befreiung nach § 7 der LSG-VO sind zur Rodung einzelner Bäume nicht erforderlich. Die Fällung der Obstbäume verstößt damit im vorliegenden Fall nicht gegen die Bestimmungen der LSG-VO „R. R.“. Eine andere Bewertung ist angezeigt, wenn großflächig und in zeitlichem Zusammenhang Streuobstbäume gerodet werden und keine Ersatzpflanzung erfolgt. Bei den gerodeten Obstbäumen handelt es sich nicht um kartierte Biotop.

Bei der Prüfung eines Eingriffs im Sinne des § 14 ff BNatSchG ergibt sich eine entsprechende Bewertung.

Ob ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Vorschriften vorliegt, konnte nicht geklärt werden. Die gerodeten Bäume konnten lediglich in einem Fall (10/2010) untersucht werden, da diese noch vor Ort anzutreffen waren. Intakte Bruthöhlen oder andere Hinweise auf einen möglichen artenschutzrechtlichen Verstoß waren nicht ersichtlich.

Auch der Hinweis des Petenten auf den Biotopvernetzungsplan der Gemeinde eröffnet keine neuen rechtlichen Aspekte. Biotopvernetzungspläne haben keinen bindenden Rechtscharakter. Biotopvernetzungspläne geben vielmehr einen fachlich abgestimmten Rahmen für die Umsetzung von freiwilligen Maßnahmen zur naturschutzfachlichen Aufwertung von Gemarkungen vor. Eine rechtliche Verbindlichkeit für die Bewirtschafter bzw. Flächeneigentümer kann jedoch nicht daraus abgeleitet werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Hillebrand

10. Petition 15/520 betr. Planung eines Gewerbegebiets; Flächenverbrauch

I. Gegenstand der Petition:

Die Petition richtet sich gegen die geplante 14. Änderung eines Flächennutzungsplans für die Ausweisung einer gewerblichen Baufläche in einem Stadtteil.

Der Landtag von Baden-Württemberg wird gebeten, die geplante Gewerbegebietsausweisung im Stadtteil W. zu stoppen.

Dem Landratsamt als zuständiger Genehmigungsbehörde soll empfohlen werden, entsprechenden Bauleitplanungen die Genehmigung wegen des fehlenden städtebaulichen Erfordernisses zu versagen.

Auf die an der Planung beteiligten Behörden und Planungsträger soll dahingehend eingewirkt werden, dass vor der abschließenden Behandlung der Petition keine Fakten durch Genehmigungen und Beschlüsse geschaffen werden, die nicht mehr rückgängig zu machen sind.

II. Sachverhalt

II. 1. Städtebauliche Situation im Stadtteil W.

Der Stadtteil W, in dem das Gewerbegebiet im Flächennutzungsplan dargestellt werden soll, ist etwas mehr als 1.000 Einwohner der größte Stadtteil der Stadt H.

Nur in diesem Stadtteil konnte eine Infrastruktur mit einem zweigruppigen Kindergarten mit arbeitnehmerfreundlichen Öffnungszeiten, eine Grundschule, die als Bildungshaus vom Land Baden-Württemberg anerkannt wurde, Gaststätten, Einzelhandel, Außenstelle einer Bank erhalten und das Gewerbe (fort-)entwickelt werden.

Ziel des Ortschafts- und des Gemeinderats ist es daher, die bestehende Infrastruktur durch die erforderlichen städtebaulichen Planungen zu erhalten. Deshalb sollen für Betriebe, die eine starke Identifikation mit den Vereinen und öffentlichen Einrichtungen haben, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ihre künftige Entwicklung im Stadtteil W. geschaffen werden.

II. 2. Gewerbeflächen im Stadtgebiet, Darstellung von Gewerbeflächen im Stadtteil W. – 14. Änderung des Flächennutzungsplans

Nach der Aussage der Petenten verfügt die Stadt insgesamt über ca. 30 ha Gewerbefläche.

Hierzu hat die Stadt mitgeteilt, dass derzeit im Industriegebiet „B.“ ca. 1,6 ha, im Gewerbegebiet „S.“ ca. 1,5 ha und im Gewerbegebiet „K.“ ca. 0,9 ha bebaubare Flächen zur Verfügung stehen.

Als künftige Entwicklungsfläche stehen ca. 3,0 ha im Industriegebiet „S.-Nord“ im Flächennutzungsplan zur Verfügung. Alle übrigen Flächen sind nach Angabe der Stadt veräußert oder bereits vertraglich als Optionsflächen für bestehende Betriebe reserviert.

Im Herbst des Jahres 2010 wurde von Gewerbetrieben im Stadtteil W. der Wunsch nach einer Betriebsumsiedlung innerhalb des Stadtteils an die Verwaltung heran getragen.

Aufgrund der Anfragen hat der Gemeinderat am 23. November 2010 einstimmig beschlossen, beim für die Flächennutzungsplanung zuständigen Gemeindeverwaltungsverband K.-H. die 14. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans zu beantragen. Mit der Darstellung einer weiteren Gewerbefläche sollen eine geordnete Gewerbestruktur im Stadtteil W. erreicht und auch innerörtliche Nutzungskonflikte zwischen Gewerbe und Wohnen vermieden werden.

Am 1. Dezember 2010 hat die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes einstimmig das Aufstellungsverfahren für die 14. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans nach § 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, nach § 4 BauGB beschlossen.

In der Begründung zur 14. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans wird u. a. ausgeführt:

„Anlass und Inhalt der Planänderung

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes K.-H. wurde im Dezember 2001 von der Verbandsversammlung beschlossen. Er soll nun für insgesamt drei Teilbereiche der Stadt H. im Rahmen der 14. punktuellen Änderung überarbeitet werden, die im Folgenden näher beschrieben werden. Anlass für die Planung ist der Wunsch dreier Unternehmen sich innerhalb der Gemeinde H. anzusiedeln.

a) Änderungsbereich G 1 Gewerbefläche St.

Der Stadt H. liegen drei Anfragen verschiedener Unternehmer vor, die gerne im Ortsteil W., in unmittelbarer Anbindung an die Kreisstraße 5120, einen neuen Standort errichten möchten. Die Stadt H. begrüßt diesen Wunsch, da so neue Arbeitsplätze in der Gemeinde geschaffen werden können. Insgesamt möchte die Stadt eine Fläche von 1,16 ha als Gewerbefläche ausweisen. Im wirksamen Flächennutzungsplan ist die Fläche als geplante Grünfläche mit der Zweckbestimmung Kleingärten dargestellt. Für diese Nutzung besteht jedoch kein Bedarf, sodass eine Umwandlung in eine Gewerbefläche möglich erscheint. Die Lage direkt an der Kreisstraße und die damit verbundene schnelle Erreichbarkeit der Bundesstraße 3 (ohne Belastung der Ortsdurchfahrt) und damit auch der Autobahn A 5, lässt den Standort für die Ausweisung einer Gewerbefläche sinnvoll erscheinen.

Die Gewerbefläche kann über das bestehende und ausreichend dimensionierte Straßensystem erschlossen werden.

Das Plangebiet ist im bestehenden Flächennutzungsplan als geplante Grünfläche mit der Zweck-

bestimmung Kleingarten dargestellt. Südlich an das Plangebiet angrenzend verläuft eine oberirdische 20 kV-Leitung.

Genutzt wird das Plangebiet heute als Acker- und Grünfläche. Es hat eine Größe von 1,16 ha und umfasst die Flurstücke ...

b) Änderungsbereich G 2 Reduzierung der Gewerbefläche in Br.

Da der Stadt H. hinsichtlich des Gewerbeflächenbedarfs im Rahmen der punktuellen Änderung keine neuen Gewerbeflächen zustehen, wurde im Gegenzug zur Ausweisung der Fläche G 1 nach einer Reduzierungsmöglichkeit bereits im Flächennutzungsplan enthaltener Gewerbeflächen gesucht.

Im Ortsteil Br. wurde hierfür eine Fläche gefunden. Hier war ursprünglich ein Gewerbegebiet geplant, das nun verkleinert werden soll. Die Fläche liegt im Westen des Ortsteils Br. und umfasst eine Fläche von 1,6 ha. Damit ist die Ausweisung der Gewerbefläche im Ortsteil W. überkompensiert. Die Fläche wird heute landwirtschaftlich genutzt. Der Änderungsbereich umfasst die Flurstücke Nr. sowie das Wegegrundstück Flst.-Nr. 1570/1 in zweckdienlicher Abgrenzung.“

Im Beteiligungsverfahren nach § 4 BauGB wurden von der unteren Naturschutzbehörde wegen der höheren Schutzbedürftigkeit des Gebietes in W., des Landschaftsbildes und der Vorlage eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags sowie von der unteren Immissionsschutzbehörde wegen der Nähe zum Wohngebiet Bedenken zum Entwurf für die Neuausweisung der Gewerbefläche vorgebracht. Die untere Wasserbehörde hat auf die Hochwassergefahr und die noch zu erstellende Hochwasserkarte mit Darstellung der Überflutungssituation hingewiesen. Von der Bauleitplanung wurde eine Alternativenprüfung für Gewerbegebietsstandorte im Stadtteil W. gefordert.

Der Gemeinderat der Stadt H. hat die Gemeindeverwaltung beauftragt, eine alternative Standortuntersuchung für ein Gewerbegebiet im Ortsteil W. vorzunehmen.

Eine abschließende Entscheidung des Ortschafts- und Gemeinderats über die alternative Standortuntersuchung steht noch aus.

Bis zu einer Entscheidung über den Standort für das Gewerbegebiet ruht das Flächennutzungsplanverfahren.

II. 3. Kommunales Haushaltsrecht

In der Petition wird auf einen überschuldeten Haushalt der Gemeinde hingewiesen. Es wird dargelegt, dass 9 Mio. Euro Fehlbeträge angesammelt wurden.

Die Stadt hat hierzu mitgeteilt, dass in den Jahren 1999 bis 2001 in größerem Umfang Grundstücksgeschäfte getätigt wurden, die der bedarfsgerechten Wohnbebauung bzw. der Gewerbe- und Industrieansiedlung dienen sollen. Neben diesen Grundstücksgeschäften hat die Stadt H. die Planung und Sanierung

der Ortsdurchfahrt Bl., den Bau des Bürgerhauses in T., die abschließenden Durchführung der Stadtsanierung Ku., die Ausgliederung des städtischen Krankenhauses mit einem Aufwand von mehr als 2 Mio. Euro, den Erwerb des Gerätehauptdepots H. und die Schließung des städtischen Krankenhauses mit weiteren 2,5 Mio. Euro finanzieren müssen.

Nach der Mitteilung der Stadt wurden die Fehlbeträge bereits zum 31. Dezember 2010 abgedeckt. Die Stadt H. befinde sich in einer geordneten Haushaltswirtschaft. Es bestehe keine finanzielle Notwendigkeit, dieses Gewerbegebiet in W. zu erschließen. Vielmehr handle es sich um eine für den Stadtteil W. zukunftsorientierte Infrastrukturmaßnahme. Über diese Vorgehensweise seien sich Ortschafts- und Gemeinderat sowie die Verwaltung einig.

III. Rechtliche Würdigung

III. 1. Darstellung von Gewerbeflächen im Stadtteil W., 14. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans

Die Stadt H. bzw. der Träger der Planungshoheit hat nach § 1 Abs. 3 BauGB im Rahmen der Planungshoheit unter Beachtung der städtebaulichen Ordnung über die Aufstellung von Bauleitplänen, wie Flächennutzungsplan und Bebauungsplan, zu entscheiden. Dabei verfügen die Träger der Planungshoheit bei der Ausübung des ihnen zustehenden Planungsrechts über einen weiten Gestaltungsspielraum.

Neben den Belangen in § 1 Abs. 5 und 6 Nrn. 1 bis 7 BauGB sind bei der Bauleitplanung auch die Belange der Wirtschaft nach § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB angemessen zu berücksichtigen. Bei der Stadt liegen mehrere konkrete Nutzungsanfragen von ansässigen Gewerbebetrieben vor. Insofern ist davon auszugehen, dass die Planung im Interesse der Erhaltung, Sicherung und gegebenenfalls auch der Schaffung von wohnstanznahen Arbeitsplätzen geboten ist. Auch die Zusammenführung mehrerer Betriebs- oder Fertigungsstandorte eines Betriebs kann eine entsprechende Darstellung bzw. Festsetzung nach § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB in einem Bauleitplan rechtfertigen.

Bei der Planung sind auch die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sowie nach § 1 a BauGB zu berücksichtigen. Danach soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Zu den von den Petenten vorgebrachten Verkehrsbeeinträchtigungen ist festzuhalten, dass das Straßenverkehrsamt in seiner Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange davon ausgegangen ist, dass wegen der Größe des geplanten Gewerbegebiets von ca. 1,16 ha nur mit einer marginalen Erhöhung des Verkehrsaufkommens zu rechnen sei.

Zu den naturschutzfachlichen Bedenken, den befürchteten Immissionsbelastungen, der Überflutung von Flächen, der erforderlichen Alternativenplanung wur-

den von den am bisherigen Verfahren nach § 4 BauGB beteiligten Fachbehörden entsprechende Gutachten und Stellungnahmen gefordert. Der Gemeinderat hat den Auftrag für die Alternativenplanung für einen Gewerbestandort im Stadtteil W. erteilt.

Die Petenten können im Rahmen der noch anstehenden Offenlage des Entwurfs des Bauleitplans mit Begründung und den nach Einschätzung des Trägers der Planungshoheit wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB ihre Stellungnahmen zur Planung abgeben.

Nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB sind Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, mindestens 1 Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Nach § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die verschiedenen privaten und öffentlichen Belange gleichrangig gegenüber stehen.

Der Gemeindeverwaltungsverband hat als Träger der Planungshoheit im weiteren Verfahren alle für die Planänderung maßgeblichen öffentlichen und privaten Belange nach § 2 Abs. 3 BauGB zu ermitteln (Abwägungsmaterial) und hierüber zu beschließen. Hierzu zählt auch, ob eine Ansiedlung bzw. Umsiedlung von (ortsansässigen) Betrieben in bereits dargestellten bzw. festgesetzten Gewerbegebieten erfolgen oder ob die beabsichtigte Darstellung einer weiteren Gewerbegebietsfläche im Stadtteil W. für die Umsiedlung von dort ansässigen Gewerbebetrieben weiter verfolgt werden soll.

Die Stadt hat dargelegt, dass die Ausweisung des Gewerbegebiets der Umsiedlung von Betrieben dienen soll, die bereits im Ortsteil ansässig sind. Dieser Zweck steht in Einklang mit der Einstufung des Ortsteils W. als Eigenentwickler, die sich aus der fehlenden Zugehörigkeit zu dem im Regionalplan festgelegten Siedlungsbereich ergibt.

III. 2. Kommunales Haushaltsrecht

Hierzu wird auf die Ausführungen in Nr. II. 3. verwiesen.

Nachteilige Auswirkungen für den Haushalt der Stadt sind durch die geplante 14. Änderung des Flächennutzungsplans nicht zu erkennen.

Der Petition ist mit dem Auftrag des Gemeinderats für die alternative Standortprüfung, den von den Fachbehörden geforderten Gutachten zu verschiedenen Belangen sowie dem Ruhen des Bauleitplanverfahrens teilweise abgeholfen.

Das beauftragte Fachbüro hat die Standortalternativen für die Ausweisung eines Gewerbegebiets dem Ort-

schaftsrat vorgestellt. Der Ortschaftsrat hat sich nach Mitteilung der Stadt nach eingehender Beratung einstimmig für das Gewerbegebiet „Variante Nr. 3“ – Areal südlich der L 106 am Ortsausgang von W. in Richtung K. – ausgesprochen.

Der mit der Petition beanstandete und ehemals für das Gewerbegebiet geplante Standort im Stadtteil W. wird von der Stadt nicht mehr weiter verfolgt.

Zu den für die Sicherung des neuen Standorts vom Träger der Planungshoheit durchzuführenden Bauleitplanverfahren – Änderung/Fortschreibung des Flächennutzungsplans nach § 5 Baugesetzbuch (BauGB), Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 9 BauGB – wird auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Beschlussempfehlung:

Soweit eine alternative Standortprüfung erfolgte und die Bauleitplanung ruhte, wird die Petition für erledigt erklärt.

Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

11. Petition 15/1430 betr. Steuersache

I. Gegenstand der Petition:

Der Petent beanstandet die Vorgehensweise des Finanzamts und der Steuerfahndung in seinem Besteuerungsverfahren für die Jahre 1999 bis 2002. Er wendet sich insbesondere gegen den dabei erhobenen Vorwurf der Steuerhinterziehung und die durchgeführten Durchsuchungen in seinem Gewerbepark.

Zudem bittet er um Überprüfung des gegen ihn ergangenen Urteils des Finanzgerichts Baden-Württemberg vom 24. Februar 2011. Zur Begründung der Petition trägt er im Wesentlichen vor, seit 1999 keinen Wohnsitz mehr in Deutschland zu unterhalten; seine gewerblichen Einnahmen würden deshalb in Österreich der Besteuerung unterliegen.

II. Sach- und Rechtslage:

Der 51-jährige, geschiedene Petent ist deutscher Staatsangehöriger. Er ist gelernter Energieanlagentechniker und Elektromeister und lebt derzeit in der Schweiz.

Von 1997 bis 2003 war er Inhaber eines Einzelunternehmens mit Sitz in A. (Deutschland). Unternehmenszweck war der Handel mit Sicherheitstechnik und EDV-Anlagen. Daneben ist er seit 18. März 2002 als alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer einer GmbH mit Sitz in D.-E. (Deutschland) tätig. Gegenstand dieses Unternehmens ist hauptsächlich der Bau und Vertrieb von Nahrungsmittelmaschinen und die

Verwaltung eigener Immobilien. Im Petitionszeitraum hat der Petent im Zusammenhang mit dieser GmbH keinerlei Einkünfte erklärt. Am Unternehmenssitz der GmbH unterhält der Petent seit dem 17. April 2002 einen Gewerbepark mit ca. 60 vermieteten Einheiten, aus dem er in den Jahren 2003 bis 2007 erhebliche Einkünfte bezog. Darüber hinaus erzielte er durch die partielle Vermietung seines Zweifamilienhauses in A. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Dabei vermietete er bis zum 30. Juni 2002 eine und ab 1. Juli 2002 beide Wohneinheiten des Zweifamilienhauses.

1. Wohnsitz in Deutschland und Besteuerung der Auslandseinkünfte 1999 bis 2002

Das Finanzamt hat den Petenten bis zum Jahr 1999 als unbeschränkt Steuerpflichtigen veranlagt. Durch Mitteilung der Gemeinde A. erfuhr es alsdann, dass er zum 1. September 1999 nach Österreich verzogen sei (rückwirkende Abmeldung am 8. Dezember 2000). Gegenüber dem Finanzamt gab der Petent hingegen an, seinen Wohnsitz in Frankreich gehabt zu haben. Seit dem Jahr 2000 erfolgte die Veranlagung zur Einkommensteuer im Rahmen der beschränkten Steuerpflicht.

Im Jahr 2004 führte das Finanzamt eine turnusmäßige Betriebsprüfung für die Jahre 2000 bis 2002 durch. Dabei wurde unter anderem aufgedeckt, dass der Petent im Prüfungszeitraum mit seinem inländischen Einzelunternehmen für eine Firma K. sowohl in Deutschland als auch in Österreich tätig war. Im Rahmen eines Auftrages zur Inbetriebnahme von Mobilfunkbisanlagen hatte er von jener Firma 279.580 DM im Jahr 2000 und 11.542 DM im Jahr 2001 erhalten.

Er rechnete die Leistungen zunächst unter einer Anschrift in W. (Österreich) ab, die nach Auskunft der Magistratsabteilung der Stadt W. vom 3. August 2004 aber nicht existiert. Die Rechnungen wurden nach Durchführung der Betriebsprüfung vom Petenten berichtigt, als Anschrift des leistenden Unternehmens wurde die inländische Anschrift des Einzelunternehmens in A. angegeben.

Die Zahlungen der Firma K. hat er – entgegen der Empfehlung des steuerlichen Beraters – nicht als Erlöse verbucht, sondern erfolgsneutral als Privateinlage behandelt; er war der Auffassung, die Tätigkeiten in Österreich seien nicht in Deutschland zu versteuern. Diese Beträge hat der Prüfer gewinnerhöhend berücksichtigt. Damit zusammenhängend erfolgte im Wege der Schätzung pauschal ein Betriebsausgabenabzug in Höhe von 40.000 DM. Eine Doppelbesteuerung war nicht eingetreten, da der Petent diese Einnahmen auch in Österreich nicht angegeben hatte.

Das Finanzamt erließ den Prüfungsfeststellungen entsprechende Bescheide für Einkommen- und Umsatzsteuer sowie über den Gewerbesteuermessbetrag (alle 2000 bis 2002). Die hiergegen eingelegten Rechtsbehelfe vom 17. Januar 2005 wurden mit Einspruchsentscheidungen vom 14. November 2005 als unzulässig verworfen bzw. als unbegründet zurückgewiesen. Am 6. Dezember 2005 hat der Petent hiergegen Klage